

SECKLER

SECKLER AG
Moosstrasse 3
CH-2542 Pieterlen

Telefon +41 (0)32 376 07 30
Service +41 (0)32 376 07 35

info@seckler.ch
www.seckler.ch

Einkaufsbedingungen

gültig ab 01. November 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
2.	Vertragsgegenstand	3
3.	Schutzrechte Dritter / Lizenzen	3
4.	CE-Konformität / Qualitätssicherung und Inspektionsrecht / Qualitätsgarantie	4
5.	3-D-Druck-Fertigung.....	5
6.	Garantiezeiten / Ersatzteilverfügbarkeit / Produktheftung.....	5
7.	Geheimhaltungspflicht.....	6
8.	Eigentum von Daten (2-D- / 3-D-CAD-Daten, Modelle, Konstruktionskosten, Werkzeuge usw.).....	6
9.	Automatisches Datenarchivierungssystem	7
10.	Rechtsgültigkeit Bestellungen	7
11.	Auftragsbestätigungen	7
12.	Lieferkonditionen	8
13.	Liefertermine / Lieferverzug	8
14.	Lieferadresse.....	8
15.	Warenannahmezeiten / Wareneingang.....	8
16.	Lieferscheine	9
17.	Artikelkennzeichnung	9
18.	Technische Dokumentation	9
19.	Rechnungen / Elektronische Rechnungsübermittlung	10
20.	Zahlungskonditionen / Zahlungslauf	10
21.	Lieferantenbewertung	11
22.	Weitere Informationen	11
23.	Laufzeit Einkaufsbedingungen	11
24.	Gerichtsstand	11
25.	Bestätigung Einkaufsbedingungen.....	12
26.	Änderungswesen.....	13

1. Einleitung

SECKLER AG ist eine weltweit operierende, schweizerische Herstellerin von individuell angefertigten Automationsanlagen im Bereich der Handhabungstechnologie. Aufgabenschwerpunkt ist die Entwicklung und Produktion vollautomatisierter Fertigungsmaschinen zur Massenherstellung von hochpräzisen Teilen, insbesondere in schmutziger und nasser Umgebung.

SECKLER AG vermarktet ihre Produkte zu Wettbewerbspreisen und ist daher gezwungen, zusammen mit ihren Lieferanten / Partnern, die kostengünstigsten Produktlösungen zu entwickeln und zu realisieren; dies jedoch unter Beachtung der anspruchsvollen Leistungs-, Qualitäts- und Terminanforderungen.

2. Vertragsgegenstand

Für die Herstellung und den Vertrieb ihrer Produkte beabsichtigt SECKLER AG, das Know-how und die Produkte der nachstehend unterzeichneten Lieferfirma einzusetzen.

Grundlage für die Entwicklungstätigkeiten und Lieferungen sind die jeweiligen Abrufe / Einzelaufträge sowie die zur Leistungserbringung von der SECKLER AG zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen.

3. Schutzrechte Dritter / Lizenzen

Der Lieferant garantiert, dass die Lieferung frei von Schutzrechten Dritter ist und verpflichtet sich, die SECKLER AG von allen Schäden und Kosten frei zu halten, die ihnen aus einer Nichteinhaltung dieser Garantiezusage oder aus einer Untersagung des Gebrauchs der Lieferung durch Dritte entstehen.

Sollten dennoch bei einer Nutzung der Lieferung Schutzrechte Dritter verletzt werden, ist dem Lieferanten freigestellt, eine Lizenz vom rechtmässigen Inhaber zu erwerben. Sollte dies nicht in der notwendigen, zur Fortführung der Nutzung erforderlichen Frist erfolgen, ist SECKLER AG berechtigt, die Lizenz auf Kosten des Lieferanten zu erwerben.

4. CE-Konformität / Qualitätssicherung und Inspektionsrecht / Qualitätsgarantie

Die CE-Forderungen der EU sind seitens des Lieferanten zu erfüllen. Der Lieferant ist zertifiziert nach ISO-Norm.

Die Bestellung erfolgt unter der Auflage, dass die zu liefernde Ware hinsichtlich Sicherheit den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Der Lieferant verpflichtet sich auf Verlangen, die notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Konformität vorzulegen. Diese Verpflichtung ist Teil des Vertrages.

Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäss erfüllt. Schadenersatzansprüche, wegen sich daraus ergebender Folgen, bleiben vorbehalten.

Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neusten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Er wird mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschliessen.

Der Lieferant unternimmt alles Erforderliche, um eine Qualitätssicherung der zu liefernden Produkte und Produkteteilen sicherzustellen. Bestimmte Qualitätsvorgaben (zum Beispiel Normen, Zeichnungen, Spezifikationen, Produktvorgaben usw.) sind vom Lieferanten unbedingt einzuhalten. Ist dem Lieferanten die Unrichtigkeit oder die Gefahrenträchtigkeit bestimmter Vorgaben erkennbar, hat er der SECKLER AG umgehend schriftlich auf diesem Umstand hinzuweisen.

SECKLER AG ist berechtigt, die Einhaltung der Vorgaben und die Durchführung der erforderlichen und vereinbarten Qualitätssicherungsmassnahmen regelmässig und nach rechtzeitiger Ankündigung, auch in den Räumen des Lieferanten, zu überprüfen. Der Lieferant gewährt hierzu den notwendigen Zugang zu den Produktionsanlagen und Einsicht in seine Qualitätssicherungsunterlagen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Resultate der Qualitätssicherungsmassnahmen (zum Beispiel Messprotokolle, Prüfergebnisse, Muster usw.) entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren.

Die Lieferungen sind «qualitätsgeprüft» an die SECKLER AG zu liefern. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware nach unseren Bestangaben insoweit fehlerfrei, zeichnungs- und normgerecht hergestellt wurden.

Bei fehlerhafter Lieferung löst die SECKLER AG eine Q-Bearstandungs-Nummer, welche auf sämtlicher Korrespondenz erwähnt werden muss. In der Regel ist sofort kostenloser Ersatz zu liefern oder eine umgehende Nacharbeit zu erledigen.

Ist der Lieferant zum kostenlosen Ersatz nicht in der Lage oder scheitert der Nachbesserungsversuch, ist uns eine Gutschrift in voller Rechnungshöhe zu erteilen, zuzüglich eventueller Mehrkosten für entstandene Mehraufwände.

In dringenden Fällen, etwa zur Vermeidung eigenen Verzuges (Konventionalstrafe!), sind wir berechtigt, nach vorheriger Abstimmung mit dem Lieferanten, auf dessen Kosten eine Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch geeignete Dritte vornehmen zu lassen. Die Kosten für den internen Aufwand werden dem Lieferanten in Abzug gebracht.

Die Annahme und Bezahlung der Ware schliesst spätere Gewährleistungsforderungen, wegen versteckten Mängeln, nicht aus.

5. 3-D-Druck-Fertigung

Ohne Rücksprache und schriftlichem Einverständnis der SECKLER AG darf keine Ware im 3-D-Druck gefertigtem Verfahren ausgeliefert werden.

6. Garantiezeiten / Ersatzteilverfügbarkeit / Produkthaftung

Die bestehende Garantiezeit dauert mindestens 24 Monate ab Endabnahme beim Endkunden (auch bei mehrschichtigem Betrieb), längstens jedoch 36 Monate nach Anlieferung bei der SECKLER AG.

Von Montag bis Freitag ist eine Servicereaktionszeit von 24 Stunden (im Reparaturfall maximal 24 Stunden, bis ein qualifizierter Monteur vor Ort ist) Bestandteil des Vertrages, bei einer Ersatzteilgarantie von zehn Jahren. Es sollten nur handelsübliche Maschinenelemente als Verschleissteile zum Einsatz kommen.

Der Lieferant muss, für an SECKLER AG gelieferte Produkte, eine Ersatz- und Verschleissteilverfügbarkeit von mindestens 10 Jahren gewähren.

Bei versteckten Mängeln beginnt die Gewährleistungspflicht erst ab unserer Kenntnis des Mangels zu laufen (bedingt durch die Durchlaufzeit in der Montage bis zur effektiven Auslieferung und Inbetriebnahme beim Endkunden).

Werden wir, wegen Qualitätsmängel oder Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- und ausländischer Produkthaftungsregelungen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes, in Anspruch genommen, die auf eine Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, insoweit als er durch die von ihm gelieferten Produkte bedingt ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion.

Der Lieferant hat sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung, einschliesslich des Rückrufrisikos, in angemessener Höhe zu versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorzulegen.

7. Geheimhaltungspflicht

Die Vertragsparteien beziehungsweise ihre Angestellten behandeln alle Informationen / Daten usw. vertraulich, die den vorliegenden Vertrag betreffen und weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Vertragsabschlusses zu wahren und bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.

Nach unseren Angaben und Zeichnungen gefertigte Ware oder getätigte Engineering-Leistungen dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht oder für andere als vertragliche Zwecke verwendet und geliefert werden.

Gleiches gilt für von uns überlassene Zeichnungen, Werkzeuge, Formen, Muster, Normblätter und Druckvorlagen. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern.

Die missbräuchliche Verwendung der genannten Gegenstände verpflichtet in voller Höhe zum Schadenersatz, sofern nicht die Vertragspartei nachweist, dass uns kein Schaden entstanden ist.

Bei Verletzung dieser Rechte kann die SECKLER AG, unbeschadet weitergehender Rechte, jederzeit die Rückgabe der genannten Gegenstände verlangen. Alle für die Durchführung der Bestellung von uns gelieferten Unterlagen wie Zeichnungen, Skizzen, Muster usw. bleiben unser geistiges Eigentum und müssen nach Erledigung des Auftrags nach unserer Aufforderung unverzüglich an uns zurückgesendet werden.

Will der Lieferant mit diesem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, so bedarf es der schriftlichen Zustimmung der SECKLER AG.

8. Eigentum von Daten (2-D- / 3-D-CAD-Daten, Modelle, Konstruktionskosten, Werkzeuge usw.)

Sämtliche Daten, welche durch die SECKLER AG nachweislich bestellt und bezahlt wurden, sind Eigentum der SECKLER AG und müssen spätestens bei der Rechnungsstellung des Lieferanten an die SECKLER AG ausgehändigt werden (→ direkt an den Projektleiter / Konstrukteur der SECKLER AG).

Es ist Sache des Lieferanten (Besitzers) die Werkzeuge als «Eigentum SECKLER AG» zu kennzeichnen sowie diese fachgerecht zu lagern und zu versichern. Die SECKLER AG kann jederzeit, ohne Begründung, den Lieferanten zur Herausgabe der Werkzeuge fordern.

9. Automatisches Datenarchivierungssystem

Die SECKLER AG führte per 01. April 2015 ein automatisches Datenarchivierungssystem ein. Hierzu weisen wir den Lieferanten an, sämtliche Korrespondenz (Offerten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen und weitere Korrespondenz) nur noch per E-Mail oder Telefax abzuwickeln.

Ausnahme: Lieferscheine! Diese müssen immer im Original mit der Ware zugestellt werden.

10. Rechtsgültigkeit Bestellungen

Gültig sind alle Bestellungen ohne Unterschrift, welche sie per PDF inklusive Angabe einer Bestell- oder Rahmennummer (zum Beispiel BExxxxx/ RBxxxxx) von uns erhalten. SECKLER AG stellt durch das automatische Datenarchivierungssystem die Rechtsgültigkeit dieser Bestellungen sicher.

11. Auftragsbestätigungen

Bestellungen müssen innerhalb von vier Arbeitstagen schriftlich bestätigt werden.

Mit der Auftragsbestätigung anerkennt der Lieferant unsere Einkaufsbedingungen. Wird unsere Bestellung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung bestätigt, sind wir nicht mehr an sie gebunden.

Preisvorbehalte sind ausgeschlossen. Preisänderungen sind für uns nur verbindlich, wenn sie uns ausdrücklich, schriftlich vorausgemeldet bestätigt werden.

Auf den Auftragsbestätigungen müssen folgende Informationen ersichtlich sein:

- + Unsere Bestell- oder Rahmennummer (Beispiel BE48799 oder RB10294).
- + Unsere Artikelnummer, allenfalls mit Index-, Farbcodierung, Struktur und Glanzgrad (Beispiel AS100122, AS138966_A, RAL9003 Grobstruktur / Seidenglanz).
- + Lieferanten-Artikel-Nummer, Original-Hersteller-Bezeichnung- und Original-Hersteller-Nummer.
- + Liefertermin bei SECKLER eintreffend (→ 13. Liefertermine / Lieferverzug).
- + Währung, Stückpreis und eventuelle Rabatte.
- + Zahlungskonditionen.
- + Lieferkonditionen gemäss unseren aktuellen Incoterms (Angaben dazu auf unseren Bestellungen).
- + Zolltarifnummer und Warenursprung inklusive entsprechender Ursprungserklärung.
(Hierzu hat sich der Lieferant bei der eidgenössischen Zollverwaltung direkt selber zu informieren!
http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/04016/index.html?lang=de.)

Auftragsbestätigungen **bevorzugen wir als PDF-Datei via E-Mail**. Bitte senden Sie entsprechende Auftragsbestätigungen an einkauf@seckler.ch.

12. Lieferkonditionen

Wir bestellen ausschliesslich nach Incoterms.

Bevorzugte Lieferkondition: DDP oder DAP gemäss unseren aktuellen Incoterms (Angaben dazu auf unseren Bestellungen), inklusive Verpackung, Verzollung und Transport, keine weiteren Zusatzkosten!

13. Liefertermine / Lieferverzug

Unser Liefertermin auf der Bestellung ist immer als «bei SECKLER eintreffend» zu verstehen. Es ist Aufgabe des Lieferanten, die Ware entsprechend zu terminieren / zu versenden, damit diese zum bestellten Termin bei der SECKLER AG eintrifft.

Terminverschiebungen sind **umgehend** und **vor Ablauf des bestätigten Liefertermins** unaufgefordert schriftlich oder telefonisch an die SECKLER AG zu melden.

14. Lieferadresse

Korrekte Lieferadresse SECKLER AG
 Moosstrasse 3
 2542 Pieterlen
 Schweiz

Die Postfächer wurden durch die schweizerische POST in Pieterlen aufgehoben. Daher ist unsere Postfachadresse seit dem 01. Januar 2021 nicht mehr gültig.

15. Warenannahmezeiten / Wareneingang

Montag bis Donnerstag	08.00 bis 11.30 Uhr	13.30 bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 11.30 Uhr	

- + Vor Feiertagen gilt die obenerwähnte Freitag-Regelung.
- + Anlieferungen ausserhalb dieser Zeiten müssen vorher mit uns abgesprochen werden.
- + Bei Anlieferung hat sich der Chauffeur bei uns im Wareneingang zu melden und eine Lieferscheinkopie muss von uns gegengezeichnet werden.
- + Es darf keine Ware ohne unser Wissen ausserhalb des Gebäudes abgeladen werden!

Bitte informieren Sie Ihre Speditionsabteilung beziehungsweise Ihren Transporteur.

16. Lieferscheine

Lieferscheine müssen mindestens die folgenden Informationen ausweisen:

- + Unsere Bestell- oder Rahmennummer (Beispiel BE48799 oder RB10294).
- + Unsere Artikelnummer, allenfalls mit Index-, Farbcodierung, Struktur und Glanzgrad (Beispiel AS100122, AS138966_A, RAL9003 Grobstruktur / Seidenglanz).
- + Lieferanten-Artikel-Nummer, Original-Hersteller-Bezeichnung- und Original-Hersteller-Nummer.
- + Gelieferte Stückzahl und eventuelle Rückstandsmenge.

17. Artikelkennzeichnung

Handelsware: Artikel eindeutig gekennzeichnet mit Original-Hersteller- oder Lieferanten-Nummer.

Zeichnungsteile: Artikel eindeutig gekennzeichnet mit unserer AS-Artikel-Nummer (ablösbare Etikette, Malerband oder ähnlich) und zusätzlich muss eine vom Lieferanten visierte Zeichnungskopie mitgeliefert werden.

18. Technische Dokumentation

Kostenloser Bestandteil des Lieferumfangs ist eine (entsprechend der Anwendung) typenspezifische und branchenübliche Montage-, Bedienungs- oder Betriebsanleitung in DE, FR, IT und EN. Vorzugsweise in elektronischer Form (Download via Hersteller-Homepage, per E-Mail oder auf Datenträger).

Teil dieser Anleitung ist eine vollständige Ersatz- und Verschleissteilliste mit Angabe der Hersteller.

In besonderen Fällen kann die Anlieferung der Dokumentation in der Landessprache des Endkunden angefordert werden.

Diese Unterlagen müssen spätestens bei der Materiallieferung verfügbar beziehungsweise im Besitz der SECKLER AG sein.

19. Rechnungen / Elektronische Rechnungsübermittlung

Rechnungen, welche die schweizerische Mehrwertsteuer enthalten, **können als PDF-Datei via E-Mail, ohne elektronische Signatur, übermittelt werden** (wurde von der eidgenössischen Steuerverwaltung aufgehoben). Bitte senden Sie entsprechende Rechnungen an invoice@seckler.ch.

Rechnungen, ohne schweizerische Mehrwertsteuer, **können als PDF-Datei via E-Mail, ohne elektronische Signatur, übermittelt werden**. Bitte senden Sie entsprechende Rechnungen an invoice@seckler.ch.

Alle Rechnungen, welche nicht den obgenannten Kriterien entsprechen, müssen per Post in Papierform (in einfacher Ausführung, maximal einmal gefaltet, ohne Papierklammern) an SECKLER zugestellt werden.

Rückfragen zu Rechnungen können direkt an invoice@seckler.ch gesendet werden.

20. Zahlungskonditionen / Zahlungslauf

Aus organisatorischen Gründen wird die SECKLER AG ab 01. Februar 2016 nur noch zweimal monatlich Zahlungen freigeben (jeden zweiten Freitag).

Wir bitten Sie, die bereits bestehenden Zahlungskonditionen dementsprechend zu verlängern. (Bestehende Zahlungskondition plus x-Tage bis zur nächsten Zahlungsfreigabe.)

Bevorzugte Zahlungskondition: 30 Tage mit 2 Prozent Skonto, 60 Tage netto.

21. Lieferantenbewertung

Die SECKLER AG erstellt seit 2013 jährlich eine Lieferantenbewertung, in der die je zehn umsatzstärksten Distributoren und Fertiger bewertet werden (und eventuelle weitere, strategische Lieferanten).

Bisher bewertete Punkte (nach Auswertung ERP und erfassten Q-Beanstandungen):

- + Liefertreue Menge (Abweichung gelieferte zur Anzahl bestellten Menge).
- + Termintreue (Abweichung Anlieferdatum zum bestätigtem Liefertermin).
- + Verpackung (Ware ungenügend verpackt? Verpackung beschädigt?).
- + Q-Beanstandungen (Anzahl Q-Beanstandungen in Bezug auf die Bestellpositionen).

Ab 01. Februar 2016 werden folgende «Soft-Skills»-Faktoren miteinbezogen (erste Auswertung erfolgt 2017 inklusive Angaben von weiteren Details):

- + Lieferkonditionen (siehe auch Punkt 12).
- + Zahlungskonditionen (siehe auch Punkt 20).
- + Allgemeine Reaktionszeit (bei Anfragen, Bestellungen, Terminverzug, Q-Beanstandungen).
- + Allgemeine Zusammenarbeit / Innovation (Kostensenkung, neue innovative Produkte usw.).

22. Weitere Informationen

- + Unternehmens-Identifikation (UID) / MWST CHE-107.921.864
- + Mehrwertsteuer-Referenz 125 499
- + Handelsregister CHE-107.921.864
- + Bewilligung Ermächtigter Ausführer (EA) 9579
- + Zentralisierte Abrechnungsverfahren der Zollverwaltung (ZAZ) 6754-3
- + Registrierung und Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten (EORI) DE525219750641819

23. Laufzeit Einkaufsbedingungen

Diese Einkaufsbedingungen ersetzen sämtliche, vorangehende Einkaufsbedingungen der ixmation AG, SECKLER AG oder Robert Seckler AG und sind bis auf Widerruf gültig.

24. Gerichtsstand

Bestellungen und Lieferungen unterliegen dem Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts («Wiener Kaufrecht», CISG). Gerichtsstand ist 2542 Pieterlen, Schweiz.

25. Bestätigung Einkaufsbedingungen

Hiermit bestätigen wir den Empfang und die Übernahme der Einkaufsbedingungen der SECKLER AG.

Firmenname

Anschrift

.....

.....

.....

Kontaktperson

Funktion

Lieferkonditionen DDP oder DAP gemäss unseren aktuellen Incoterms.

Zahlungskonditionen 30 Tage mit 2 Prozent Skonto, 60 Tage netto.

- ISO-Zertifikate
- ISO 9001 Qualitätsmanagement
 - ISO 3834 Schweisstechnische Qualitätsanforderung
 - ISO 13485 Medizinproduktehersteller
 - ISO 14001 Umweltmanagement

Andere Zertifikate

.....

.....

Datum

Unterschrift

Bitte stellen Sie uns eine ausgefüllte, unterzeichnete Kopie dieser «Bestätigung Einkaufsbedingungen» sowie eine Kopie des jeweiligen Zertifikates mittels Post oder E-Mail zu.

SECKLER AG
Moosstrasse 3
2542 Pieterlen

oder

E-Mail einkauf@seckler.ch

26. Änderungswesen

01. Februar 2016	Neuüberarbeitung, Corinne Berger.
21. Dezember 2016	19. Rechnungen / Elektronische Rechnungsübermittlung Rechnungsstellung per PDF ohne elektronische Signatur möglich.
28. November 2019	Übernahme auf SECKLER Layout, Sandra Kreis.
12. Mai 2021	Postfach 307 gelöscht, Sandra Kreis. Incoterms 2020 angepasst und DAP ergänzt, Sandra Kreis.
29. September 2021	Farbcodierung, Struktur und Glanzgrad, Corinne Berger. Incoterms 2020 auf gemäss unseren aktuellen Incoterms, Corinne Berger. SECKLER Logo manuell Postfach 307 abdecken, Sandra Kreis. Einkaufsbedingungen gültig ab 01. November 2021, Corinne Berger. Fusszeile angepasst, Sandra Kreis.